

(62-2)

Rundmachung.

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Konventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Beschleunigung an die Direktion der National-Bank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Konventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechslern.

Wien, am 4. Februar 1864.

Vipit,
Bank-Gouverneur.
Scharnitzer,
Bank-Direktor.

(59-3)

Rundmachung.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 21. Jänner l. J., S. 346, wird hiemit der erneuerte Konkurs zur Besetzung eines krainischen Stiftesplatzes in der k. k. Theresianischen Akademie ausgeschrieben.

Zu diesem Stiftesplatze sind Söhne des krainischen Adels berufen, welche das achte Jahr vollendet, und das 14. nicht überschritten, und wenigstens die zweite Normalklasse mit gutem Erfolge absolviert haben.

Die mit der Nachweisung dieser Erfordernisse versehenen, dann mit dem Taufscheine, dem Kuhpocken- und Impfszeugnisse, dann dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und den geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, soferne er nicht notorisch ist, belegten Gesuche sind bis

20. März l. J.

bei dem Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain einzubringen.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 5. Februar 1864.

(54-2)

Nr. 823.

Lizitations-Rundmachung.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Juli 1862, S. 15240, und 31. Juli 1863, S. 14860, die Umlegung eines Theils der Agramer Reichsstraße über den St. Marainer Berg zwischen den Distanz-Zeichen 1/8-10 in einer Länge von 1205 1/2 Kur.-Klafter genehmigt, wegen deren Hintangabe die öffentliche Minuendo-Lizitations-Verhandlung am 25. Februar 1864,

Vormittags 10 bis 12 Uhr, bei dem Baudepartement der k. k. Landesregierung für Krain (Baron Zoissches Haus Nr. 174 am Rann in Laibach, dritten Stock) abgeführt werden wird.

Die Baukosten sind nach Abschlag der Grundeinlösung und der Inspizirungskosten im Ganzen mit 32658 fl. 88 kr. berechnet, wovon auf die eigentliche Straßenherstellung sammt Stütz- und Parapetmauern, Geländer und Streifsteinen inclus. der Aufstellung einer Bauhütte ein Betrag von 27646 fl. 53 kr. und für Kunstbauten, nämlich

3 Brücken, einen Durchlaß und 9 Kanälen ein Betrag von 5012 „ 35 „

zusammen obige 32658 fl. 88 kr.

entfällt.
Zu dieser Lizitations-Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Besatze eingeladen, daß die bezüglichen Pläne, das Einheitspreis-Verzeichniß, der summarische Kostenanschlag und die allgemeinen dann speziellen Baubedingnisse bei dem hierortigen Baudepartement zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden ausliegen, und daß die Verhandlung bei der mündlichen Lizitation nach Prozenten-Nachlässen der gesammten Bausumme durchgeführt wird,

daher auch in den allfälligen schriftlichen Offerten das Anbot nach Prozenten auszudrücken ist.

Vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung hat jeder Unternehmungslustige ein 5% Vadium im Betrage von 1633 fl. öst. W. zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen, welches im Erstehungs-falle beim Kontraktabschlusse bis auf 10% zu ergänzen sein wird. Den Nichtersterhern wird das erlegte Vadium gleich nach Abschluß der Verhandlung gegen Empfangsbestätigung im Lizitationsprotokoll rückgestellt werden.

Dieses Vadium kann entweder im baaren Gelde oder in Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Kurse, oder auch mittelst einer von der hierländigen k. k. Finanz-Prokuratur vorläufig geprüften hypothekarischen Verschreibung erlegt werden. Die Leistung des Vadiums mittelst Bürgschaft, oder durch Hinweisung auf andere Aerialforderungen, selbst wenn sie den Strassenfond treffen sollten, wird nicht angenommen.

Uebrigens steht es den Unternehmungslustigen frei, sich durch einen legal Bevollmächtigten bei der mündlichen Lizitation vertreten zu lassen, oder ihre mit einer 50-Neukreuzer-Stempelmarke versehenen, gehörig versiegelten Offerte, mit der Aufschrift: „Anbot für den Umlegungsbau der Agramer Reichsstraße über den St. Marainer Berg D. 3. 1/8-10“ Tags zuvor unter der Adresse: „An die k. k. Landesregierung in Laibach“ einzusenden, spätestens aber und bei sonstiger Nichtberücksichtigung vor dem Beginn der mündlichen Ausbietung, also bis längstens 10 Uhr Vormittags am festgesetzten Lizitationstage bei dem Baudepartement der k. k. Landesregierung einzubringen, worin der Offert, wenn er das Vadium nicht im Baaren oder in Staatspapieren dem Offerte beigelegt, sich über den Erlag des Vadiums bei einer öffentlichen Kassa mittelst Anschluß des Depositenscheins auszuweisen hat. Die einlangenden schriftlichen Offerte, welche nach dem im Anhange bezeichneten Formulare zu verfassen sind, werden in der Reihenfolge, wie sie überreicht werden, mit Post-Nummern versehen, und erst am Schluß der mündlichen Objekts-Ausbietung von der Lizitationskommission eröffnet werden.

Für den Fall, als der in einem schriftlichen Offert enthaltene Prozenten-Nachlaß dem mündlichen Bestbote eines Lizitanten gleich kommen sollte, wird dem letztern, bei gleichen schriftlichen Anboten aber dem früher eingelangten, das ist demjenigen Offerte, welches die kleinere Post-Nr. trägt, der Vorzug gegeben.

Mit dem Beginne der mündlichen Lizitation wird kein schriftliches, nach Schluß der erstern aber überhaupt kein Anbot angenommen werden, wobei ausdrücklich bedungen wird, daß der Bestbieter mit seinem Anbote dem hohen Strassenräar vom Tage der Unterschrift des Lizitationsprotokolls verbindlich bleibt, während die Verbindlichkeit des hohen Aeraars erst mit der erfolgten Ratifikation des Bestbotes von Seite der k. k. Landesregierung, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, beginnt.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 31. Jänner 1864.

Formular für das Offert.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. N., Haus-Nr. . . ., erkläre hiemit, die in der Lizitations-Rundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 31. Jänner 1864, S. 823, bezogenen Pläne, allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, Einheitspreise und den summarischen Kostenanschlag, betreffend den Umlegungsbau der Agramer Reichsstraße über den St. Marainer Berg D. 3. 1/8-10 eingesehen zu haben, und verpflichte mich, die diesfälligen Arbeiten innerhalb von zwei Jahren, vom Tage der Bauübergabe, genau planmäßig und den Bau-

bedingnissen gemäß mit einem Nachlasse von . . . Prozent (hier kommt das Anbot mit Ziffern und Buchstaben nach Prozenten anzusehen) von den berechneten Einheitspreisen vollkommen entsprechend in Ausführung zu bringen, zu welchem Ende ich das verlangte 5% Vadium im Betrage von 1633 fl. öst. W. im Baaren (oder in Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Kurse berechnet) anschließe (oder bei der k. k. Kassa zu N. N. laut des zuliogenden Legescheines deponirt habe).

Name des Wohnorts und Datum, Vor- und Zuname, dann Charakter des Offerten.

Adresse von Außen:

An die k. k. Landesbehörde für Krain in Laibach.

Offert für den Umbau der Agramer Reichs-

straße über den St. Marainer Berg.

Beschwert mit . . . Gulden im Baaren oder rc.

(52-2)

Nr. 138.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1600 Megen Weizen, 1400 „ Korn, 700 „ Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtess als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskassa zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkassa zu Laibach gegen Klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Februar 1864 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Vadium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkassa zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aeraar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Vadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende März 1864, die zweite Hälfte bis Mitte April 1864 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingnissen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Ver-

trage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Avar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Februar 1864.

(63-2)

Nr. 173.

Konkurs-Kundmachung.

Wegen Besetzung einer Gemeindefunktionsstelle im Bezirke Canale mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. ö. W.

Gesuche um diese Stelle sind bis

24. Februar 1864

beim gefertigten Bezirksamte einzubringen.

K. k. Bezirksamt Canale am 2. Februar 1864.

Siehe erste Kundmachung in der Laibacher Zeitung Nr. 35, vom 13. Februar 1864.

Kundmachung.

Von Seite der unterzeichneten Direktion wird hiemit bekannt gegeben, daß mit jenen Knaben, welche häuslichen Unterricht erhielten und sich der Prüfung an der hiesigen k. k. Musterhauptschule unterziehen wollen, dieselbe am 1. März und den darauf folgenden Tagen schriftlich und mündlich vorgenommen werden wird.

Zu dem Behufe haben gedachte Privatschüler am

28. Februar,

Vormittags von 10-12 Uhr, unter gleichzeitiger Uebereicherung der Standestabelle und dem Erlage der geschlichen Prüfungstaxe, in der Direktionskanzlei sich anzumelden.

K. k. Normal-Hauptschuldirektion.

Laibach am 9. Februar 1864.

Nr. 37.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

16.
Februar.

(237-3)

Nr. 479.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der Laibacher Sparkasse, durch Herrn Dr. Raf, de praes. 28. Jänner 1864, Z. 479, die exekutive öffentliche Feilbietung des der Verlassmasse des Franz Talsen gehörigen Hauses sub Nr. 189 in der Stadt Laibach am Raan, welches auf 7967 fl. 60 kr. gerichtlich geschätzt ist, wegen der Laibacher Sparkasse schuldiger 1365 fl. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme dieser Feilbietung drei Termine, und zwar auf den

14. März,

18. April und

23. Mai 1864,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags, im k. k. Landesgerichtsgebäude im II. Stock angeordnet worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen, daß die Realität bei dem ersten und zweiten Termine nicht unter dem erhobenen Schätzungswerte verkauft werden wird, und daß der Ersterer die auf die Realität pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichtes übernehmen müsse.

Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können in der hiergerichtlichen Registratur, und der Lastenstand im Grundbuche, eingesehen werden.

Laibach am 30. Jänner 1864.

(223-3)

Nr. 93.

Edikt.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß in der Rechtsache des Blas Verhous von Laibach, durch Herrn Dr. Stedl, wider die Sigmund von Pilsbach'sche Verlassmasse wegen einer Waarenforderung pr. 49 fl. 51 kr. die Tagssatzung zum summarischen Verfahren mit dem Anhang des §. 18 des Patentes vom 18. Oktober 1845 auf den

26. Februar 1864,

Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, und den derzeit noch unbekanntem Erben des Beklagten als Curator ad actum

Herr Dr. Rosina von Neustadt bestellt worden sei.

Hievon werden die Beklagten wegen etwaiger eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 19. Jänner 1864.

(204-2)

Nr. 3845.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Johann Kallstner von Trisch wider Johann Supan von Strohain p. c. 610 fl. c. s. c. die mit dem Bescheide vom 29. Juli l. J. Z. 2555, auf den 13. November l. J. angeordnete Wl. Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als: der Halbhube Metz, Nr. 41 ad Egg ob Krainburg, und der Ganzhube Urb. Nr. 1 ad Pfarrgilde Naklas auf den

6. April 1864,

Vormittags 9 Uhr, hieramts mit dem im Edikte vom 29. Oktober 1860, Z. 3605, ausgedrückten Folgen übertragen wurde.

Krainburg am 14. November 1863.

(206-2)

Nr. 3789.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht, wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der mit Bescheide vom 25. November 1862, Z. 372, auf den 18. April d. J. ausgeschriebenen und mit Bescheide vom 20. April l. J., Z. 1194, fixirten dritten Feilbietung der

dem Andreas Podjed von Hülben gehörigen, im Grundbuche der Zillakirchen-gilte St. Bartholomä zu Hülben sub Urb.-Nr. 5 vorkommenden, auf 760 fl. gerichtlich geschätzten Katschenrealität zur Einbringung der aus dem Urtheile vom 30. November 1858, Z. 6587, den mindl. Johann Schunter'schen Kindern in Laibach schuldigen 210 fl. c. s. c. auf den

9. März l. J.

Vormittags 9 Uhr, hieramts mit dem Anhang angeordnet, daß diese Katschenrealität bei dieser Tagssatzung auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Krainburg den 8. November 1863.

(216-2)

Nr. 3971.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen der minderjährigen Realberta und Albin Semen, durch ihren Vater und gesetzlichen Ver-

treter Herrn Ludwig Semen in Gurkfeld, gegen Anton Kauschel von Studenz wegen, aus dem Vergleiche vom 9. Juni 1843, Z. 106, schuldiger 840 fl. ö. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Feldamtes sub Urb.-Nr. 137 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3703 fl. 20 kr. ö. W. bewilligt, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagssatzungen auf den

7. März,

7. April und

9. Mai 1864,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Gerichtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 20. Dezember 1863.

289-3)

Gasthaus-Lokalitäten zu verpachten.

Im Hause Nr. 27 am Kongressplaz, neben der Klosterfrauenkirche, sind die Gasthauslokalitäten, erforderlichen Falles auch mit einem Gartenantheile, zu Georgi l. J. zu verpachten.

Nähere Auskunft bei dem Hauseigenthümer, Gra-discha-Borstadt Haus-Nr. 41.

(1825-11)

Steirischer Kräuter-saft

für Brustleidende,
die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;
Engelhofer's

Muskel- und Nerven-Essenz,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;
Dr. Kromholz's

MAGEN-LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;
Dr. Braun's

STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.,

sind stets echt und in bester Qualität vorräthig bei Hrn. Joh. Kiebel in Laibach; Apoth. Jahn in Stein; Apoth. Rönches in Gurkfeld.

